



Gemeinde Gingen an der Fils Landkreis Göppingen



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

(Ergebnisbericht der Untersuchungen)
zum Bebauungsplan „Schorteile“ in Gingen an der Fils

10.02.2021



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roosz (M.Sc. Biologie)
Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung), Agnes Fietz (M.Sc. Biologie)**

Stand: 10.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
1.2	Ablauf Artenschutzrechtliche Untersuchungen	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Angewandte Methoden.....	6
1.5	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	8
2.1	Habitatstrukturen	8
2.2	Vögel	11
2.3	Zauneidechse	17
2.4	Fledermäuse	18
2.5	Tag- und Nachtfalter.....	19
2.6	Holzbewohnende Käfer	19
2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten	19
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN	20
3.1	Wirkfaktoren allgemein	20
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	20
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	21
5	MAßNAHMEN	22
5.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	22
5.2	CEF-maßnahmen.....	24
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	25
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	26
	ANLAGE I: SAP-FORMBLÄTTER.....	27
	ANLAGE II: UNTERSUCHUNG DER VERDACHTSBÄUME (EREMIT).....	28

Titelbild:

Blick vom Bahndamm aus nach Westen auf das untersuchte Gebiet, Foto: Hermann

Abbildungen im Text:

Sofern nicht anders angegeben, stammen die Fotos von den Gelände-Bearbeiterinnen (Roosz, Hermann, Fietz).

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Gingen an der Fils plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schorteile V“ im Norden des Gemeindegebiets, der eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes darstellt.

Im diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und grenzt an die bestehenden Gewerbebestrukturen an.

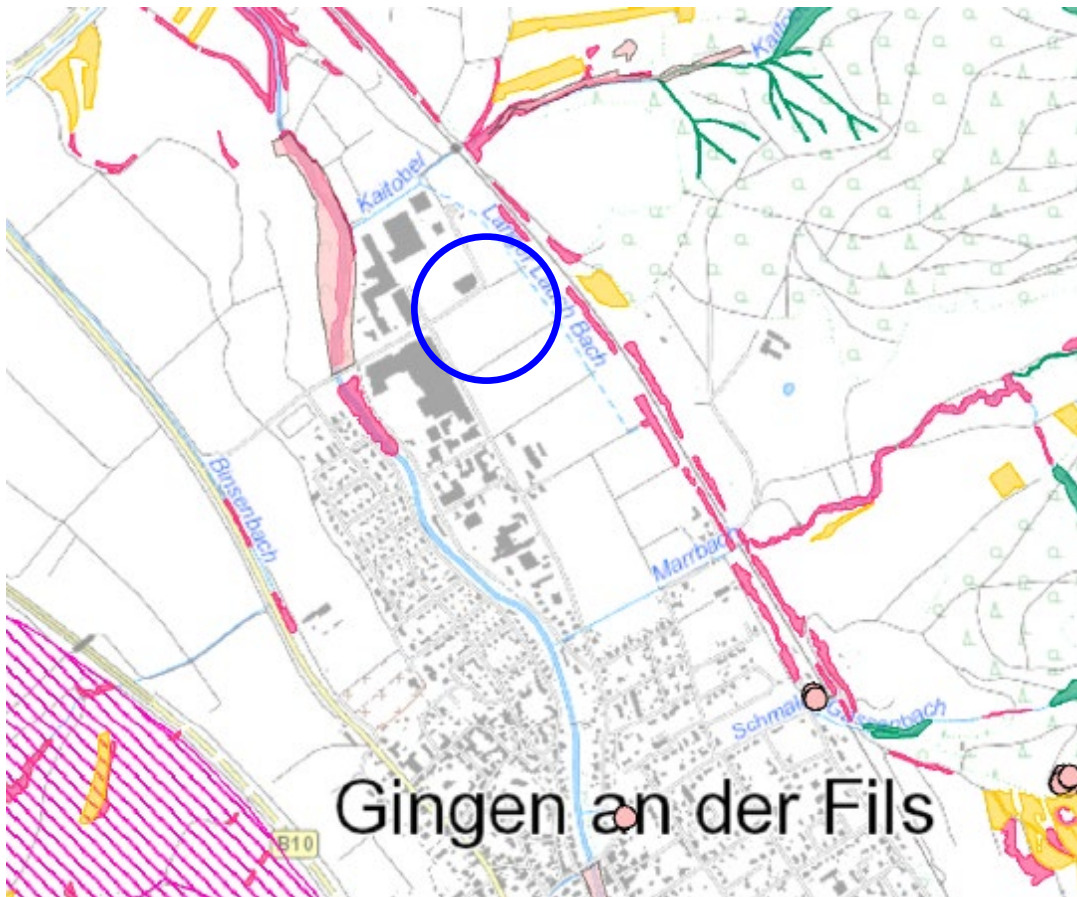


Abb. 1: Topographische Karte mit Schutzgebieten, unmaßstäblich, (Quelle LUBW online)

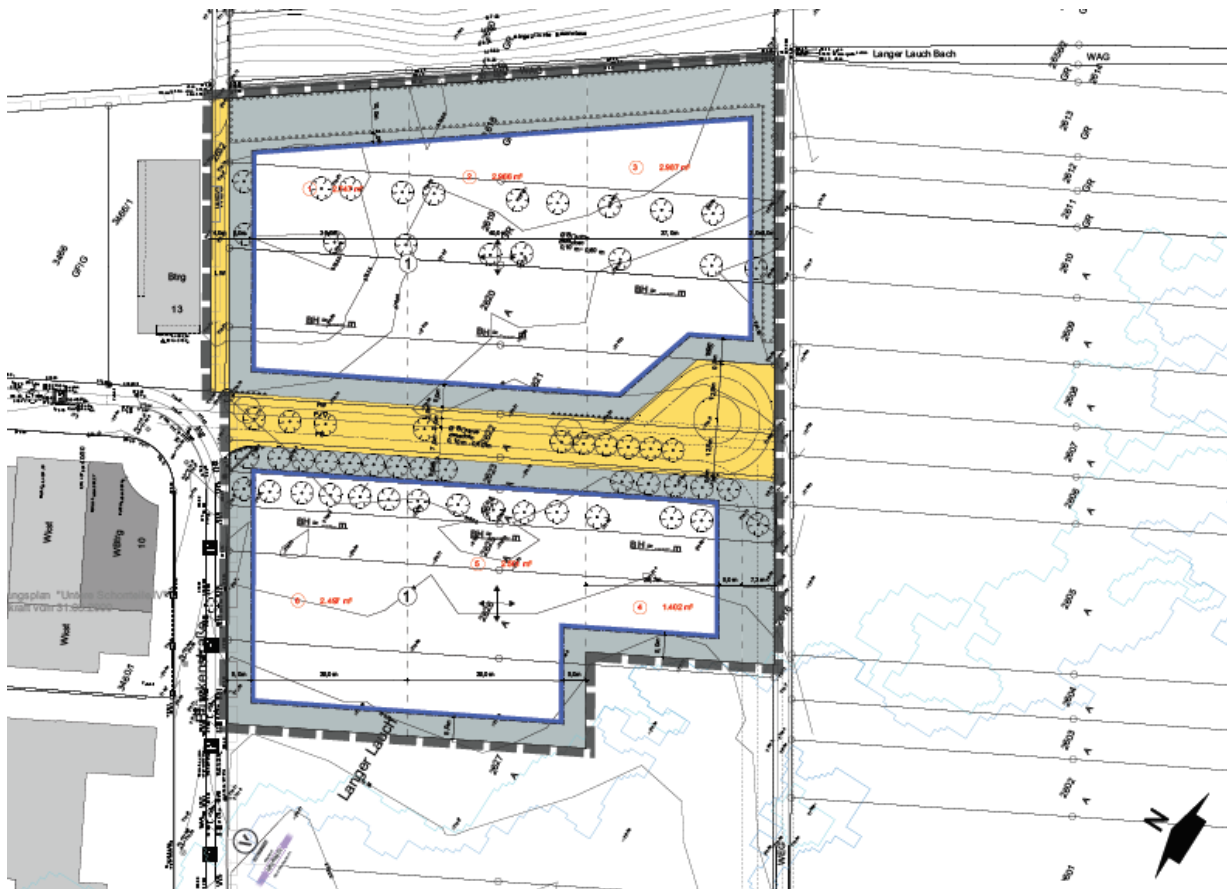


Abb.2: Auszug aus Bebauungsplan-Entwurf 2019, unmaßstäblich (Gemeinde Gingen an der Fils)

1.2 ABLAUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das untersuchte Gebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Gingen, angrenzend an gewerblich genutzte Gebäude. Bestehend aus offener wirtschaftlich genutzter Grün- und Ackerfläche wird es im Nordosten umrandet von diversen Hecken und Sträuchern, wie auch von einer Baumreihe aus Laubgehölzen.

Schutzgebiete sind nicht betroffen (siehe hierzu auch Abbildung 1 dieses Berichtes).

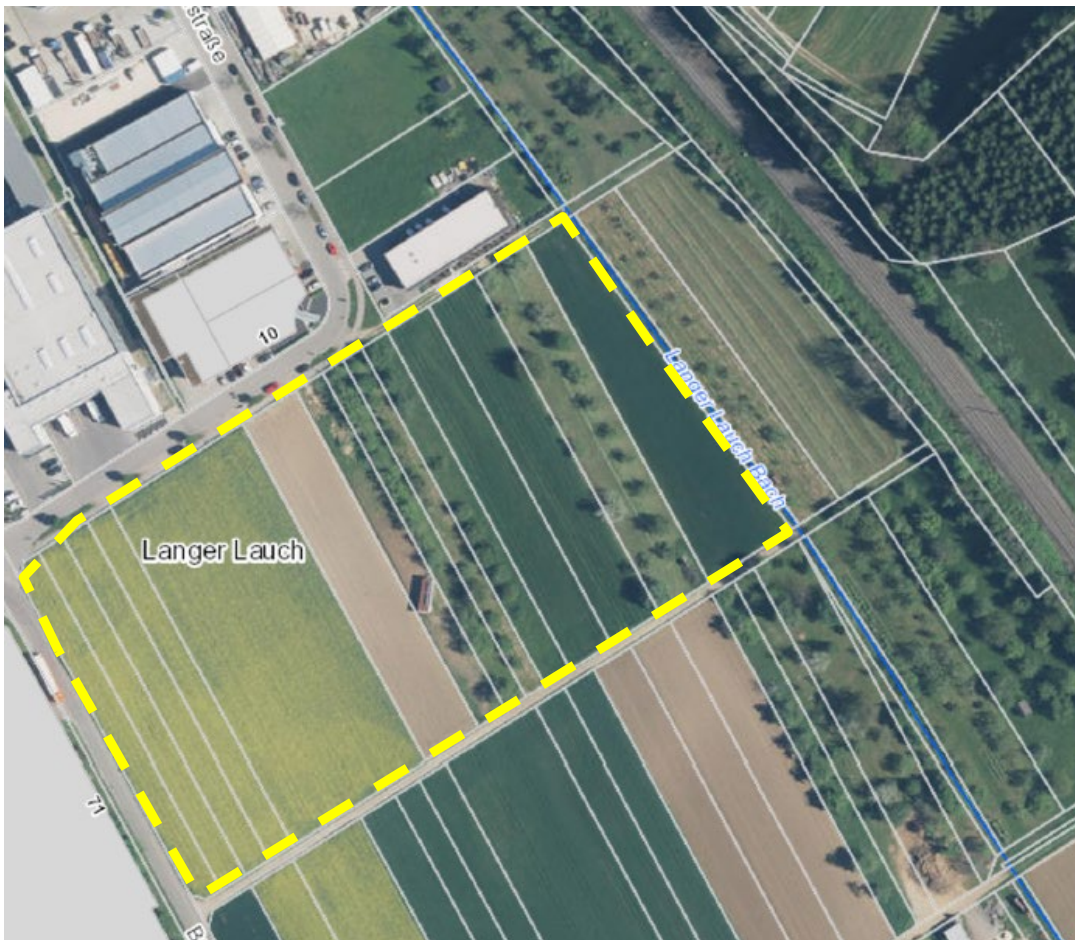


Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäblich, (Quelle LUBW online)

1.4 ANGEWANDTE METHODEN

Allgemein

Die Methodik folgt den für die einzelnen Artengruppen und deren Aktivitätsmuster spezifischen Standards bzw. den Absprachen mit der Fachbehörde (hier: UNB Göppingen). Diese werden an Raum, Höhen- und Wetterlage angepasst. Begehungstermine und Inhalte siehe nachfolgendes Kapitel 1.5.

Zauneidechse

Für die Individuensuche der Zauneidechse sind Tageszeit und Jahreszeit wichtig, zusätzlich muss hier auch die Wetterlage beachtet werden. Vom Aktivitätszeitraum der Tiere ist je nach Witterung und Gegend der Zeitraum April bis Anfang Juni sinnvoll, weil da die Tiere am mobilsten sind. Bevorzugt sind Vormittage bei Hochdruckwetterlagen zu wählen, wenn der Boden vorher noch kühl und anschließend besonnt ist. Dann findet man die Zauneidechse auf exponierten Stellen (Wege, Holzstapel, Steine und andere Aufwärmplätze) oder am Fuße von Baumstämmen.

Die betreffenden Stellen wurden zunächst von der Ferne mit dem Fernglas abgesucht, um evtl. vorhandene Tiere nicht zu vertreiben.

Bei Raschelgeräuschen in der Krautschicht wird gewartet, ob sich das Tier noch mal zeigt.

Brutvögel

Es wurden 4 Kartiergänge zwischen Ende März und Mitte Juni durchgeführt, da einige Arten schon früh mit der Balz und der Brutpflege beginnen (z.B. Spechte, Tauben), andere Arten wiederum erst April/ Mai aus den Wintergebieten zurückkehren (Schwalben, Mauersegler, Grauschnäpper u.a.). Dementsprechend variieren Art und Anzahl der Individuen im Gebiet sowie die Gesangsaktivität bei den einzelnen Begehungen.

Die Begehungen fanden bei trockenen, windarmen Wetterlagen in den Vormittagsstunden statt. Es wird ein Turnus von ca. 14 Tagen zwischen den Begehungen eingehalten.

Tagfalter/ Nachtfalter

Das Grünland im Gebiet wurde in der Hauptsaison im April/ Mai nach Vorkommen von spezifischen Wirtspflanzen für die im Gebiet potenziell vorkommenden Anhang-IV-Arten der Falter abgesucht.

Holzbewohnende Arten/ Eremit

Suche nach Larven, Chitinresten und Kotpellets im Mulm der Verdachtsbäume (siehe hierzu auch Anlage II dieses Berichtes).

1.5 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten (Fledermäuse, Holzkäfer, Zauneidechse u.a., Suche nach Wirtspflanzen für Tagfalter/ Nachtfalter)
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Vogelkundliche Untersuchung
4. Suche nach Individuen der Zauneidechse
5. Suche nach Hinweisen auf Vorkommen des Eremiten in Verdachtsbäumen

Ziel der Untersuchungen 1. und 2. war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Da sich bei dieser ersten Begehung gezeigt hatte, dass viele geeignete Strukturen für Vögel und die Zauneidechse im Gebiet vorliegen, wurden spezielle Sonderuntersuchungen beauftragt, die in der Saison 2019 stattfanden (3. u.4.)

Zauneidechse: Aufgrund der ungünstigen Witterung im Mai wurde noch eine Zusatzbegehung Anfang Juni durchgeführt.

Untersuchung 5 wurde erst nachträglich noch durchgeführt und ist daher in der Anlage II zu finden.

Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
02.04.2019	8:30-9:30 10.00-12.45	5°morgens bis 16.° C tagsüber, leicht bew. fast windstill	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel, Reptilien, Habitatstrukturen für Vögel und Anhang-IV-Arten, Baumhöhlen, Nisthilfen, Potenzialflächen Zauneidechse Wirtspflanzen Tag-Nachtfalter
18.04.2019	6:45-9:15	9°morgens bis 23° C tagsüber, leicht bewölkt	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I, Reptilien
witterungsbedingte Pause Ende April/ Anfang Mai			
15.05.2019	7:00-8:45	heiter, leicht bew. 14-17°C	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise für Reptilien zu kalt
31.05.2019	7:30-9:15 9:30-10:45	15-20°C Schönwetterwolken, windarm	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel, Reptilien
17.06.2019	8:30- 10.00	sonnig, fast wolkenlos, ca. 20-24°C	Zusatzbegehung Reptilien/ Zauneidechse, Baumhöhlen/ Habitatpotenzial, Ermittlung Verdachtsbäume

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das untersuchte Gebiet stellt einen kleinparzellierten Ausschnitt der siedlungsnahen Kulturlandschaft des Albvorlandes dar. Er besteht aus Streuobstwiesen, Ackerflächen und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität.

Alt- und Totholzelemente, Bäume unterschiedlichen Alters sowie viele Kleinstrukturen, Säume und offene Bodenflächen sind vorhanden.

Aus diesem Grund wird bereits zu Beginn der Untersuchung (und aufgrund vorangegangener Begehungen in den letzten Jahren) von einer potenziellen Bedeutung für Vögel und Anhang- IV-Arten ausgegangen, die sich anhand der Untersuchungsergebnisse noch präzisieren lässt.



Abb.4: Blick vom Untersuchungsgebiet in Richtung Südwesten

Für die Vögel als mobile Artengruppe wurde das Untersuchungsgebiet auf die angrenzenden Kontaktlebensräume (Streuobst- und Siedlungsgebiet, Hofstelle) ausgedehnt. So können Arten erfasst werden, die zwar im Umfeld brüten, aber den Geltungsbereich als Teillebensraum/ Nahrungshabitat aufsuchen oder das Gebiet überfliegen.



Abb.5: Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet, teilweise Fäulnishöhlen, Asthöhlen oder vom Specht gezimmerte Höhlen (rechts unten). Diese Höhlen sind teilweise für Vögel als Bruthabitat nutzbar (Höhlenbrüter), kommen aber auch für Fledermäuse als Tagesverstecke/ Sommerquartiere in Frage. Bäume mit Fäulniskern können auch als Larvalhabitat von holzbewohnenden Käfern dienen

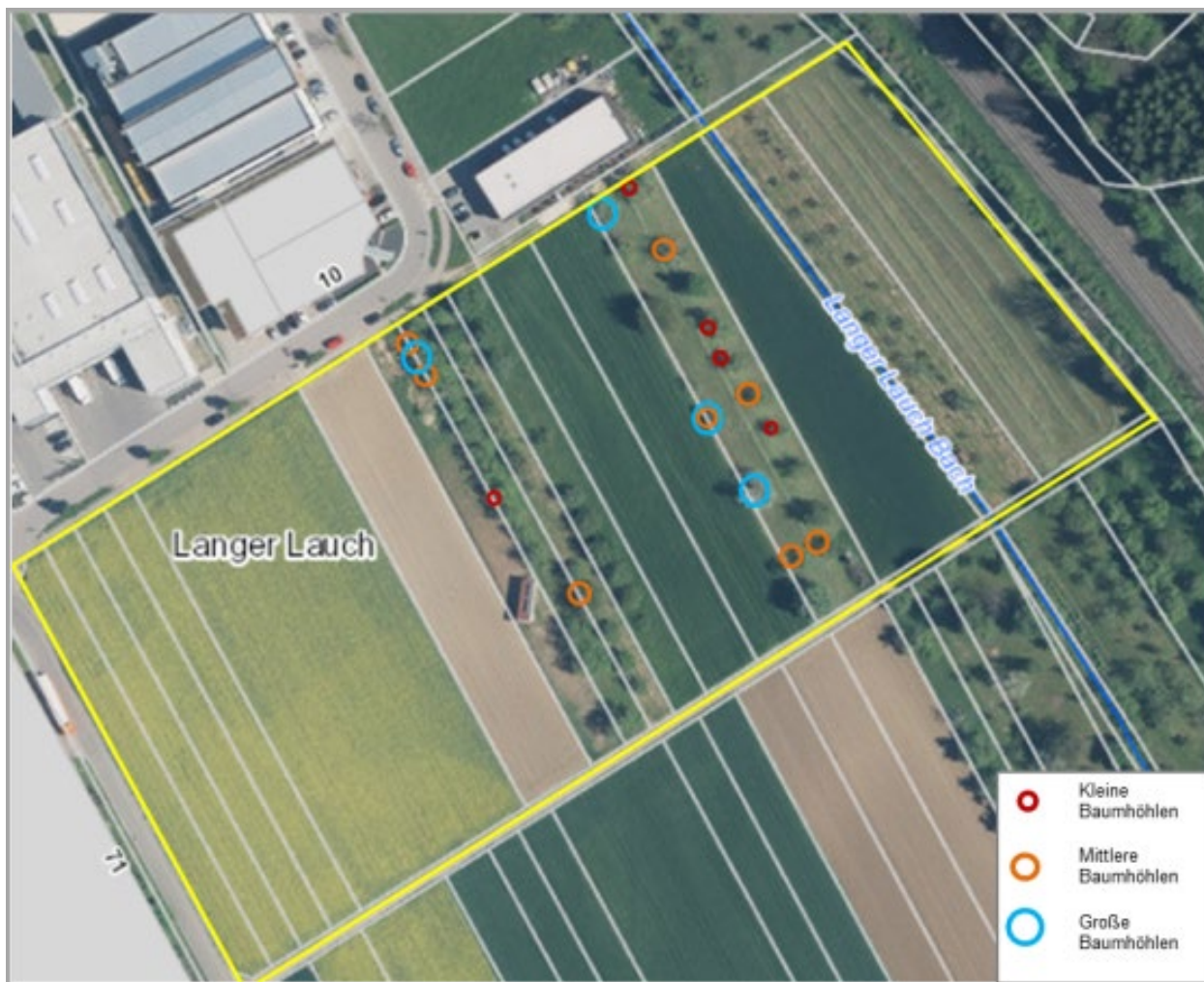


Abb.6: Lage der Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet

2.2 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in mehrere, vogelrelevante Bereiche einteilen:

- Offene Grün- und Ackerflächen, welche einerseits für Spezialisten wie Bodenbrüter interessant sein könnte, andererseits für Arten, die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen
- Streuobstgebiete mit jüngerem und älterem Baumbestand
- Dichtes Hecken- und Sträucherangebot für Heckenbrüter und als Versteck- und Rückzugsmöglichkeit für Arten der offenen Flur



Abb.7: Brutvogelrelevante Strukturen wie oben links und unten die angebrachten Nistkästen mit kleinem Einflugloch für Singvögel und natürliche Nistmöglichkeiten wie oben rechts eine Baumhöhle. rechts oben: Kleiber an Seitenast. Zudem bieten die oben und unten in der Mitte gezeigten dichten Hecken und Sträucher Rückzugsmöglichkeit, Nahrungsquelle und Brutplätze für Heckenbrüter

Der auf der Grünfläche befindliche Holzschuppen (Abbildung 6) kann durch den angebrachten Nistkasten als Brutplatz für Höhlenbrüter, aber auch als Habitat für Kleinsäuger dienen, welche hier Schutz vor Prädatoren finden können. Zudem befindet sich durch die Lücke oberhalb der Schuppentür eine geeignete Einflugschneise für gebäudebrütende Arten, welche den Schuppen bei geeigneten Strukturen im Inneren als Nistplatz nutzen könnten.



Abb.8: Holzschuppen mit angebrachtem Nistkasten unterhalb des Giebels und jüngerem Obstbaum mit Nistkasten, welcher Höhlenbrütern als Nistmöglichkeit dienen könnte

Tabelle: Vorgefundene Vogelarten im Gebiet und Kontaktlebensraum

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	2.4	18.4	15.5	31.5	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	2(1)	1	4(5)	6 (2)	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N			2	1	-			§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	3(1)	1(1)	5	2(1)	-	-	-	§
Hä	Bluthänfling, Hänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	D				1	3	2		§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	2(2)	1	5		-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	Bv	1		1	2 (2)	-	-	-	§
Dg	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	D				1	-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	1(1)		(1)	1	-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	(4)1	3		2	V	V	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	B	1(2)	(1)	3		-	-	-	§
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D			2(1)		-	V	-	§
Gim	Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	D			(3)	1	-	V	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	D,Bv		(1)	16	9 (2)	-	-	-	§
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	Bv		2(1)	2	1	-	V	-	§
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	N			1	1	-			§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	2(2)	1		1	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	B	1(1)	(1)	(1)	1 (2)	-			§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	D,N			2(1)	10 (1)	-			§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	N			1	2	V	V	-	§
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	D,N	1			1	-	-	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	Bv	1(2)	(2)			-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	2(3)	1(2)	6(2)	7 (2)	-	-	-	§
Kra	Kolkrabe - <i>Corvus corax</i>	ü			(2)		-	-		§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü	1	2	2	1	-	-	-	§§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü				9 (19)	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv		1(2)	2		-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	(3)		1(1)	4 (3)	-	-	-	§

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen</i>	Status	2.4	18.4	15.5	31.5	RL D	RL BW	VR	BAV
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv	1(2)		(2)		-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	N	(2)	(1)			-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü		1		1	V	-	I	§§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	2(3)	1	2	5 (1)	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv,N	1 (2)	3	11	1	-			§
Sum	Sumpfschneise - <i>Parus palustris</i>	Bv	1		1	2 (1)	-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü	1	(1)		1	-	V		§§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	D,N	(5)	2		2	-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv		1	1(1)	2	-	-	-	§

Erläuterungen zur Tabelle

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

Häufigkeitsangaben im Gebiet:

*Anzahl der Arten in Klammern () = Anzahl im Kontaktgebiet

Status:

B: Brutvogel
 Bv: Brutverdacht
 N: Nahrungsgast
 D: Durchzügler
 ü: überfliegend

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt
 §§: streng geschützt

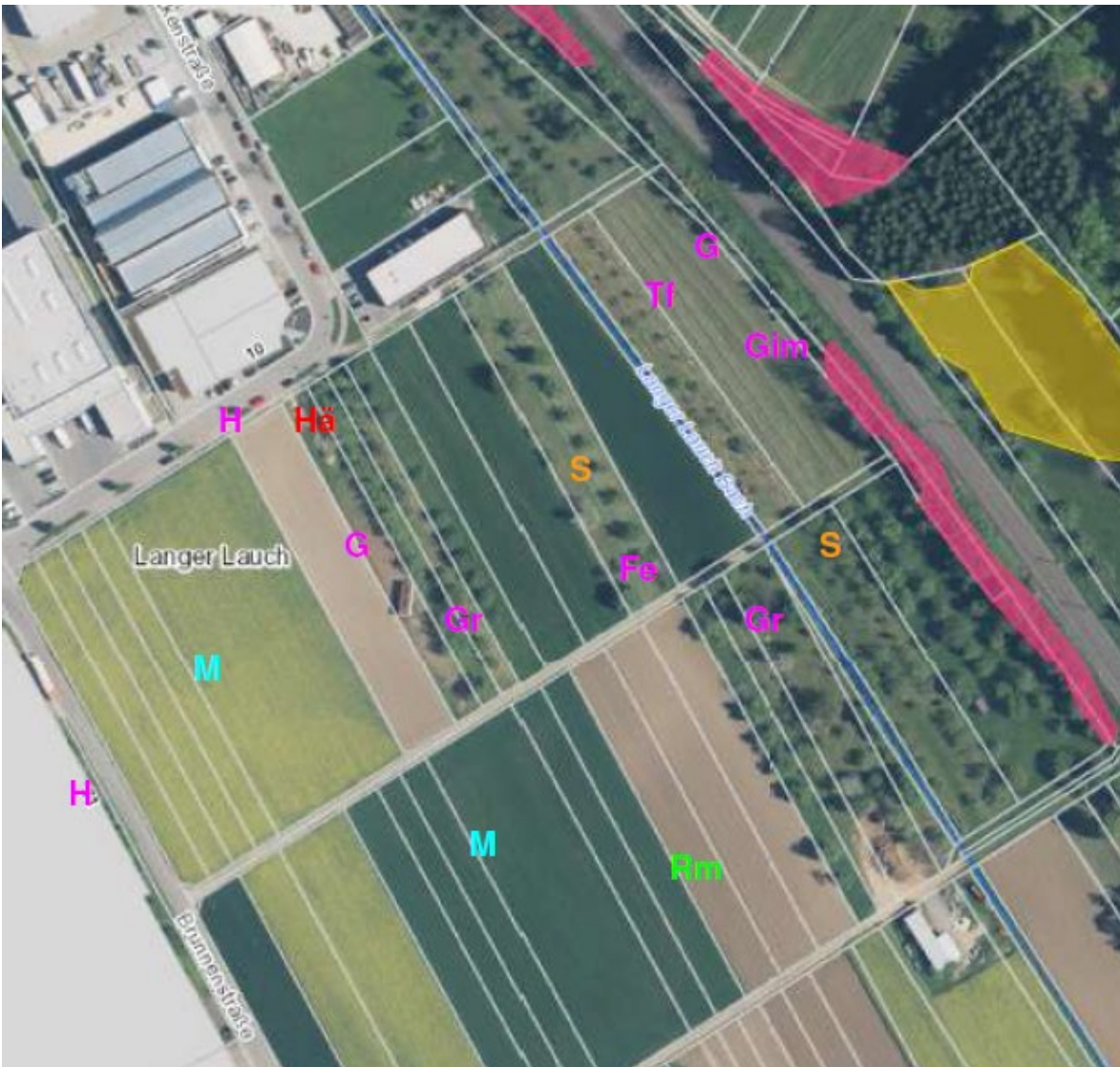
Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: BAUER et al (2016)
 D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)
 3: Gefährdet
 V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1



H, Fe, G, Gr, Gim, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württemb.
S	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland
Hä	Rote Liste-Art (Gef.Grad 2) Baden-Württemberg
M	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland und V Baden-Württemberg (nur Nahrungshabitat, überliegend)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abb.9: Revierkarte/ Fundorte/ Singwarten der gefährdeten Arten (bei Mehlschwalbe u. Turmfalke Ort der Sichtung, da überliegend)

Arten/ Ergebnisse/ Empfehlung

Das Spektrum der vorgefundenen Arten besteht überwiegend aus ungefährdeten, weniger störungsempfindlichen Kulturfolgern, wie es für ländliche Siedlungsgebiete im Naturraum üblich ist. Beide Sperlingsarten (RL, Vorwarnliste) sind im Gebiet vertreten, wobei der Feldsperling als Höhlenbrüter im Streuobstgebiet zu finden ist, der Haussperling im Bereich der Gebäude.

Das Gebiet ist sehr reich an natürlichen Baumhöhlen, die in der Mehrzahl von ungefährdeten Arten wie Meisen, Kleiber und Gartenbaumläufer bewohnt sind.

Weitere Höhlenbrüter im Baumbestand sind Kleiber, Gartenbaumläufer, Spechte und verschiedene Meisen-Arten, der Gartenrotschwanz (RL V) und der Star (RL D3).

Letzterer hat sich in Baden-Württemberg wieder „erholt“, die Bestände sind wieder stabil, daher wurde er von der Roten Liste (B.W.) genommen, bundesweit ist er aber weiterhin als gefährdet eingestuft. Von den gefährdeten Arten sind Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star im Gebiet brütend anzutreffen. Diese drei Arten nehmen leicht Nisthilfen als Ausgleich an.

Sollte das Gebiet zukünftig bebaut werden, können Maßnahmen in Form von „Nistkästen-Anbringen auf geeigneten, optimierbaren Ersatzflächen“ ergriffen werden.

Anders verhält es sich mit dem Vorkommen der Goldammer. Diese brütet am Fuße von trockenen Feldgehölzen in Bodennähe. Diese Hecken weisen meist einen ausgeprägten, extensiven Saum aus Hochstauden und Gräsern auf. Die Goldammer wurde im Gebiet entlang der Bahnlinie gesichtet, wo auch das Brutrevier vermutet wird, sowie einmal singend in der Fläche.

Eine Betroffenheit durch die geplante Maßnahme liegt nicht vor, da die Streuobstbereiche als Brutrevier für diese Art nicht geeignet sind.

2.3 ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Gebiet gibt es einige Potenzialflächen, die bei den Untersuchungen auf ein Vorkommen von Individuen abgesucht wurden. Auch die Böschung an der Bahnlinie wurde – obwohl nicht im Vorhabengebiet gelegen- mit in die Untersuchung einbezogen. Entlang der Bahnlinie gab es keine Nachweise der Zauneidechse, jedoch direkt im Gebiet, siehe nachfolgende Skizze.



Abb.10: Skizze der Fundorte der Zauneidechse (Quelle Orthofoto LUBW online, mit eigenen Einträgen)

Ergebnis/ Bewertung/ Empfehlung

Die Zauneidechse wurde an zwei Terminen im direkten Eingriffsbereich gesichtet. Da die entsprechenden Habitate zentral im Gebiet liegen, ist mit Verlust und Gefährdung zu rechnen. Im Planungsfall sind Schutz- und Verminderungsmaßnahmen (Vergrämung aus dem Baufeld und Umleiten in Ersatzfläche, die vorher bereitgestellt werden muss) zu konzipieren. Diese müssen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden. Siehe hierzu Kap. Maßnahmen dieses Berichtes.



Abb.11: Zauneidechse/ Männchen am Fuße eines Baumes in der Streuobstwiese sitzend (Fotos: Hermann)

2.4 FLEDERMÄUSE

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf Habitatstrukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft.

Ergebnis/ Bewertung/ Empfehlung

Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Zur Lage der Baumhöhlen, die auch für Fledermäuse geeignet sind, siehe nachfolgende Abbildung.

Die Freiflächen sind von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet, insbesondere, da sich ein Gewässer in der Nähe befindet.

2.5 TAG- UND NACHTFALTER

Das Grünland im Gebiet wurde an zwei Terminen auf Wirtspflanzen für geschützte Tag- und Nachtfalterarten abgesucht.

Es wurden im Gebiet keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter vorgefunden (z.B. Großer Wiesenknopf, Ampfer-Arten), die für die geschützten Tagfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen. Eine Individuensuche muss nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Habitat-Voraussetzungen im Gebiet nicht vorliegen.

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet liegen etliche Bäume mit hohem Alt- und Totholzanteil vor, bei denen der Verdacht besteht, solche Eigenschaften aufzuweisen. Lage der Verdachtsbäume: siehe Abbildung 6, in Betracht kommen vor allem die Bäume mit mittleren und großen Höhlen, da sich dort ein entsprechender Mulmkern befinden könnte.

Aus diesem Grund wurde in 2020 eine Nachuntersuchung (Suche nach Individuen, Larven und Kotpellets) durchgeführt.

Im Zuge der Untersuchungen wurden die Gehölze der Streuobstwiese auf Vorkommen von Larven oder Hinweisen (Chitinreste) untersucht. Siehe hierzu Bericht in der Anlage II.

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie Amphibien oder Libellen, können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschieden werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die stöempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betriebshof
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die hauptsächlichsten Wirkfaktoren eines Gewerbegebietes sind anlagebedingt in der hohen Flächenumwandlung und Versiegelung zu sehen, siehe auch Abbildung 2, Seite 4. Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage I

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

5 MAßNAHMEN

5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall (Gewerbegebiet) sind durch den hohen Bebauungsanteil und die Erschließung wenig bis keine Spielräume für Verminderungsmaßnahmen, z.B. Pflanzbindungen vorhanden. Daher sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) vorgesehen.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen.

Zauneidechse/ Vergrämungskonzept

Aufgrund der Funde von adulten Individuen ist von einer kleinen lokalen Population im Eingriffsbereich auszugehen.

Vergrämung der Individuen im April/ Mai zur idealen Tageszeit bei günstiger Witterung durch Auslegen von dunkler Folie in den relevanten Potenzialflächen. Die mobilen Tiere können aktiv

das Gelände verlassen. Die Folie verbleibt bis zur Baufeldfreimachung auf der Fläche, um ein Wieder-Einwandern zu verhindern.

Als Ersatzhabitate (Flächen günstiger Ausstattung mit Habitatpotenzial) stehen ausgedehnte, extensiv bewirtschaftete und brach liegende Flächen entlang der Bahnlinie in räumlich gut erreichbarer Nähe zur Verfügung. Hier werden auch noch Zusatzrequisiten in Form von Holz- und Reisighaufen sowie Versteckmöglichkeiten, Steinhaufen, Sandlinsen etc. eingebracht. Näheres wird im Maßnahmenkonzept aufgeführt.

Die erforderlichen Vorarbeiten im Eingriffsbereich (Rückschnitt der Gehölze und Abräumen der Flächen) erfolgen in den Wintermonaten bis Ende Februar, um im Frühjahr eine ebenerdige Auslegung der Folie zu ermöglichen.

Das Auslegen der Folie findet ab Mitte April bis spätestens Mitte/ Ende Mai statt, hierbei werden kurzfristig günstige Zeitfenster bei optimaler Witterung vereinbart, die Aktion wird in den Vormittagstunden nach Verlassen der Nachtquartiere durchgeführt (in der Regel zwischen 9.30 und 12 Uhr), wenn die Tiere ausreichend mobil sind. Die Folie wird über die gesamte potenziell für die Zauneidechse nutzbare Fläche verlegt.

Die Zauneidechsen haben die Möglichkeit, aktiv das Gelände zu verlassen und sich in die Ersatzhabitate (hier Flächen entlang der Bahnlinie) zurückzuziehen. Die Folie wird mit Sandsäcken beschwert, damit sie nicht vom Wind weg geweht wird und bleibt bis zur Baufeldfreimachung auf der Fläche liegen.

Ein Maßnahmenkonzept wurde erarbeitet und mit der Fachbehörde abgestimmt, siehe hierzu gesonderter Bericht.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

Vögel:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bäume im Baufeld durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Vogelarten Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz (alle drei Arten Höhlenbrüter) kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese höhlenbrütenden Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Arten bevorzugen alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Daher werden **pro entfallenem Revier zwei Kästen** auf einer Ersatzfläche (bevorzugt defizitäre Streuobstwiese) angebracht.

Berechnung der erforderlichen Nisthilfen:

Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling: Die insgesamt entfallenden 3 Reviere werden durch Anbringen von **6 Nisthilfen mittlerer bis großer Einflugöffnung inkl. einer Spezialanfertigung (ovale Öffnung) für den Gartenrotschwanz** kompensiert.

Pflege und Kontrolle der neuen Kästen wird von der Gemeinde übernommen.

Fledermäuse:

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden im näheren Umfeld **9 Fledermausflachkästen und 2 Rundhöhlen** angebracht.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist bzw. ob die Flächen aktuell mit geschützten Arten oder Brutvögeln besiedelt sind.

Hierbei wurden die Flächen des Geltungsbereiches und der relevanten Kontaktlebensräume besichtigt und auf mögliche und tatsächlich genutzte Habitate kontrolliert, insbesondere der Artengruppen

- Vögel
- Zauneidechse
- Fledermäuse

Ergebnisse:

Vögel: Das Gebiet ist reich an vogelrelevanten Habitaten, insbesondere für Höhlenbrüter sind zahlreiche Brutmöglichkeiten vorhanden, die Baumhöhlen werden teilweise von gefährdeten Arten besiedelt. Da die entsprechenden Gehölze nicht erhalten werden können, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Fledermäuse:

Eine direkte Betroffenheit von Individuen in Sommerquartieren oder Tagesverstecken lässt sich vermeiden, wenn die Gehölze in den Wintermonaten gefällt werden. Sollte eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen außerhalb dieser Zeiten beantragt werden, sind Detektorbegehungen sinnvoll, um zu vermeiden, dass momentan genutzte Quartiere betroffen sind. Für den Verlust der Tagesverstecke/ Teillebensräume wird das Anbringen von Flach- und Rundkästen vorgesehen.

Holzbewohnende Käfer:

Im Geltungsbereich liegen Baumruinen mit potenzieller Bedeutung für geschützte Holzkäfer-Arten vor, aus diesem Grund wurden vertiefte Untersuchungen durchgeführt, da die Verdachtsbäume nicht erhalten werden können. Der Eremit wurde nicht nachgewiesen.

Zauneidechse:

Die Zauneidechse wurde an zwei Stellen im direkten Eingriffsbereich gesichtet. Da die entsprechenden Habitate zentral im Gebiet liegen, ist mit Verlust des Lebensraumes und Gefährdung von Individuen zu rechnen.

Im Planungsfall sind Schutz- und Verminderungsmaßnahmen (Vergrämung aus dem Baufeld und Umleiten in Ersatzfläche) zu konzipieren. Diese müssen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Maßnahmenkonzept wurde erarbeitet und mit der Fachbehörde abgestimmt.

Fazit:

Bei korrekter Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit Bestandseinbußen für die geschützten Arten zu rechnen. Verbotstatbestände treten nicht ein.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE I: SAP-FORMBLÄTTER

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter (Grünfink, Buchfink, Girlitz, Singdrossel, Amsel u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die gebüsch- und zweigbrütenden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gebüsch- und Zweigbrüter allgemein finden im näheren Umfeld sehr gute Habitatvoraussetzungen. Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
Verlust von Gehölzen
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bbauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Kleiber, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

Sonderfall: Spechte, diese zimmern ihre Höhlen selbst, die nachfolgend von anderen Arten weiterbesiedelt werden. Siehe extra Formblatt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind ausreichend Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand als gut einzustufen. Für die gefährdeten Höhlenbrüter werden CEF-Maßnahmen ergriffen und gesonderte Formblätter erstellt.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Ungefährdete Spechtarten (Grünspecht, Buntspecht)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Einen Sonderfall unter den Höhlenbrütern stellen die Specht-Arten dar. Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Specht-Arten nachgewiesen, 2 davon ungefährdet und im unmittelbaren Eingriffsgebiet. Spechte zimmern ihre Höhlen selbst, d.h. sie sind auf ältere Bäume mit morschem Kern oder Alt- und Totholz angewiesen. Zudem nehmen sie ihre Nahrung in Form von holzbewohnenden Insekten auf. Hier besteht ein Unterschied zwischen Grün- und Buntspecht: Während der Grünspecht auch am Boden und auf Wiesen nach Nahrung sucht (z.B. Ameisen), sucht der Buntspecht diese meistens im Bereich der Bäume (Rinde, Äste), die er abklopft.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wie oben bereits erwähnt, ist der begrenzende Faktor für die Spechte das Vorhandensein von geeigneten Bäumen zur Anlage ihrer Höhlen, da diese keine künstlichen Nisthilfen annehmen. Durch das vergleichsweise hohe Angebot an Bäumen mit Alt- und Totholz im näheren Umfeld des Gebietes sowie auf der gesamten Gemarkung ist der Erhaltungszustand dieser Arten als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust einzelner Bäume, (vorwiegend ohne Alt- und Totholz), Verlust von Potenzialbäumen durch die Rodungen 2016

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Wald-rändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*). Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streu-obstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Näpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode be-ginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*).

Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm)

siehe Anlage zum Hauptbericht

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten. Vereinzelt brütet der Gartenrotschwanz auch in lichten Laubwäldern. Als Nistplätze dienen natürliche Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, sowie Nischen in Gerätehütten und Viehunterständen in Streuobstgebieten. Die Art ist mehrfach auch als Felsbrüter nachgewiesen. Die Rasthabitats während des Heimzugs entsprechen zumeist den Bruthabitats. Herbstdurchzügler treten vor allem in Hecken, auf Viehweiden, in Wacholderheiden sowie in Maisäckern auf

In den Obstbaugebieten des Albvorlandes ist die Art ein weit verbreiteter Brutvogel. Auf der Albhochfläche bestehen nur sporadische Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes. (LISSAK, 2003)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen durch den hohen Streuobstanteil günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von hohlen Bäumen mit Brutplatzqualität

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm) für den Verlust von hohlen Gehölzen

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist eine Charakterart offener reich strukturierter Agrarlandschaften mit Hecken, Gebüsch und Gehölzgruppen. Die Art bewohnt Ackerbau- und Grünlandgebiete, Wacholderheiden, gebüschreiche Viehweiden und Magerrasen sowie in geringem Maße Streuobstwiesen. In Waldgebieten werden die Randzonen, Lichtungen sowie Kahlschläge, Windwurf- und jüngere Aufforstungsflächen sowie junge Fichtenkulturen besiedelt. Auch Bahndämme, aufgelassene Steinbrüche, u. a. dienen als Brutbiotop. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Goldammern bauen ihre Nafpnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches liegen günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten für die Goldammer vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Die Goldammer bevorzugt halboffene Landschaften und ist auch entlang der Bahnlinie zu finden, wo sich weitere geeignete Habitate befinden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Ein Teillebensraum, in dem die Art singend angetroffen wurde, ist vom Verlust betroffen. Das Revierzentrum und weitere Lebensräume dieser Art dürften sich entlang der Bahnlinie befinden, wo Altgrasbestände und Brachflächen vorliegen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling, umgangssprachlich bekannt als Spatz, ist eine Vogelart aus der Familie der Sperlinge und einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Als Kulturfolger des Menschen ist er weltweit verbreitet, wobei deutliche Bestandsrückgänge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas verzeichnet wurden. Der Haussperling fällt besonders durch seinen großen Kopf und den kräftigen Schnabel auf. Die Männchen sind deutlich kontrastreicher gezeichnet als die Weibchen und haben eine schwarze bzw. dunkelgraue Kehle und einen schwarzen Brustlatz, welcher nach der Mauser von helleren Federrändern verdeckt sein kann. Der Scheitel ist bleigrau und von einem braunen Feld begrenzt, das bis in den Nacken reicht. Die Wangen, Brust und Bauch sind hellgrau, der Rücken braun mit schwarzen Längsstreifen und einer deutlich weißen Flügelbinde. Weibchen sind unscheinbarer und matter braun, aber dennoch fein gezeichnet. Als gesellige Vögel verfügen Haussperlinge über viele Rufe, wobei nur die Männchen den Gesang vorbringen, welcher aus einem monotonen, relativ lauten, rhythmischen Tschilpen besteht. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten oder Farmen. In Europa ist der Haussperling v.a. ein Standvogel, welcher sehr ortstreu ist und dessen Aktionsradius während der Brutzeit bei Stadtpopulationen nur 50m betragen. Im Herbst kommt es zur Schwarmbildung, welche in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren im Frühherbst jedoch wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück (<https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling>).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Haussperling als Charaktervogel des ländlichen Raumes findet auf der Gemarkung gute Habitatvoraussetzungen. Es gibt viele Anwesen und Nebengebäude sowie extensive Flächen zur Nahrungssuche. Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

für den Gebäudebrüter liegen keine relevanten Habitate im Eingriffsbereich vor, lediglich Nahrungshabitat betroffen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen angenommen werden.

Die höchsten Siedlungsdichten erreicht der Star im Bearbeitungsgebiet in ehemaligen Streuobstgebiete stellen nicht nur im Spätwinter und zeitigen Frühjahr für die heimkehrenden Schwärme bevorzugte Rastplätze dar, sondern auch Nahrungshabitate im Frühsommer zur Kirschenreife.

Der Gesang wird ganzjährig meist von einer exponierten Warte vorgetragen, während der Brutzeit meist in unmittelbarer Nähe zur Bruthöhle. Intensiv singende Stare sträuben das Gefieder und flattern mit den gespreizten Flügeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen sehr günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten (Streuobstwiesen mit hohlem Baumbestand) für den Star vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Im näheren Umfeld gibt es ähnlich ausgestattete Habitate. Dennoch werden für diese im Rückgang befindliche Art CEF-Maßnahmen ergriffen und Nisthilfen/ spezielle Starenkästen angebracht.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
Verlust von Bäumen mit Baumhöhlen
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm) für den Verlust von hohlen Gehölzen

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Der Star gehört zu den weniger störungsempfindlichen Vogelarten, die auch im Siedlungsbereich und in Gärten brüten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke gehört zur Ordnung der Greifvögel und dort in die Gattungsgruppe der Zwergfalken. Männchen und Weibchen unterscheiden sich optisch, so haben Männchen einen hellgrauen Kopf, einen rotbraunen Rücken mit kleinen dunklen Flecken und einen hellblaugrauen Schwanz mit einer schwarzen Endbinde. Beim Weibchen sind Kopf, Rücken und Schwanz rostbraun gefärbt mit dichter dunkler Fleckung und Querbänderung, die Körperunterseite ist stärker gefleckt als beim Männchen. Mit 35cm gehört der Turmfalke in Deutschland zu den kleinen Greifvögeln, im Flug ist er durch die langen spitzen Flügel und dem charakteristischen Rüttelflug zu erkennen. In den Städten nistet er gerne an Kirchtürmen, Masten und anderen hohen Gebäuden mit zugänglicher Öffnung oder Nische. Im Gebirge oder Steinbrüchen dienen Spalten oder kleine Höhlen im Gestein als Brutplätze. Häufig nutzen Turmfalken auch alte Krähen – oder Elsternester an Waldrändern und Feldgehölzen. Auch Nistkästen an hohen Gebäuden oder Brückenpfeilern werden gerne angenommen. Die Brutzeit ist zwischen Mitte April und Mitte Mai. Im Mitteleuropa sind Turmfalken v.a. Standvögel und bleiben ganzjährig in einem Gebiet, das offene Flächen mit niedriger Vegetation zum Jagen besitzt. Manche Vögel ziehen allerdings am Ende des Sommers in den wärmeren Süden, z.T. bis nach Nordafrika. Er ernährt sich vorwiegend von Feldmäusen und anderen Wühlmäusen und ist durch die Spezialisierung abhängig vom Beutevorkommen. Im Flug gibt er helle, laute *kikikikiki* – Rufreihen von sich, am Brutplatz nur leisere Rufe. (<https://bremen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/voegel-des-jahres/25517.html>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Greifvögel stehen in der Nahrungskette weit oben und haben daher geringe Individuenzahlen, daher ist dieses Kriterium hier nicht relevant.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
nur Nahrungshabitat
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

[siehe oben](#)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- [Brutplatz befindet sich außerhalb vom Gebiet](#)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

[siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.](#)

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotop wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und Wildgärten. Aufgrund ihres poikilothermen Organismus benötigen sie am Morgen ein Sonnenbad, um ihren Organismus auf „Betriebstemperatur“ zu bringen. Bei der anschließenden Nahrungssuche zählen vor allem Insekten wie Heuschrecken, Zikaden und Käfer wie auch deren Larven und Regenwürmer zu ihrer Beute. Die Wasseraufnahme erfolgt über Trinken von Tau- und Regentropfen. Gejagt werden Zauneidechsen von Mardern, Füchsen, Igel und Schlingnattern. Auch Greifvögel, Rabenvögel, Stare und Amseln gehören zu ihren natürlichen Feinden.

Die Eiablage der fünf bis 14 Zauneidechseier erfolgt von Mitte Mai bis Ende Juli und erfordert sandige Plätze oder Lockersedimente, welche von der Sonne erreicht werden.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Zauneidechse>)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen in Teilbereichen günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten für die Zauneidechse vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verlust des Teilhabitates, in dem mehrere Individuen gesichtet wurden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bei der Vergrämung der Zauneidechse in ein Ersatzhabitat handelt es sich um eine kombinierte Verminderungs- und CEF-Maßnahme

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Bei der Vergrämung der Zauneidechse in ein Ersatzhabitat handelt es sich um eine kombinierte Verminderungs- und CEF-Maßnahme

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bei der Vergrämung der Zauneidechse in ein Ersatzhabitat handelt es sich um eine kombinierte Verminderungs- und CEF-Maßnahme

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Baumbewohnende Fledermäuse	-	<input type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Die Freiflächen sind von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet, insbesondere, da sich ein Gewässer in der Nähe befindet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage am Fuße der Schwäbischen Alb mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

*Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken (während der Zugzeiten im Frühjahr und Sommer)
Reproduktionsgebiet liegt außerhalb des Naturraums*

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Teilverlust Jagdgebiet, Verlust von potenziellen Tagesverstecken, kein Reproduktionslebensraum betroffen

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Reproduktionslebensraum nicht betroffen

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet. Demnach sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die Verminderungsmaßnahmen sind ausreichend, einen Verbotstatbestand zu verhindern

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Gingen an der Fils (Lkr. GP), Bebauungsplan „Schorteile“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Holzbewohnende Käferarten	-	<input type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Holzbewohnende Käfer (z.B. der Eremit oder Juchtenkäfer) brauchen Alt- und Tothzelemente mit ausreichendem Mulmanteil im Inneren von Ästen oder Stämmen. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung der Larve ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann. In diese Mulmkörper legt das Weibchen die Eier, die Larve kann sich von verpilzten Holzpartien und organischen Resten ernähren. Die Entwicklung vom Ei bis zum adulten Käfer dauert mehrere Jahre.

Neben alten Buchen werden auch Obstgehölze bevorzugt, daher wurde im Untersuchungsgebiet auf ein Vorkommen solcher Habitatbäume geachtet. Im Gebiet liegen einige Verdachtsbäume vor, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von Holzbewohnern besiedelt sind.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich, jedoch nicht nachgewiesen

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund des Mangels an aussagekräftigen Daten für das Untersuchungsgebiet kann keine Prognose durchgeführt werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es liegen Verdachtsbäume vor, die untersucht wurden und keine Hinweise auf den Ermiten erbracht haben

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

ANLAGE II: UNTERSUCHUNG DER VERDACHTSBÄUME (EREMIT)

Gemeinde Gingen an der Fils, Bebauungsplan „Schorteile V“ Ergänzende Untersuchung Juchtenkäfer/ =Eremit (*Osmoderma eremita*)

Begehung 15.10.2020

Die im Jahr 2019 durchgeführte Artenschutz-Untersuchung zum Bebauungsplan Schorteile V ergab Hinweise, dass einzelne im Untersuchungsraum stehende Bäume als mögliche Lebensräume für den Juchtenkäfer in Frage kommen.

Aus diesem Grund wurden Verminderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert, die mittlerweile jedoch nicht mehr Stand der Technik sind, bzw. von denen man weiß, dass diese nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Daraufhin wurden die entsprechenden Verdachtsbäume im Oktober 2020 auf ein Vorkommen des Juchtenkäfers/ =Eremit untersucht.

Untersuchungsraum mit potenziellem Lebensraum des Juchtenkäfers

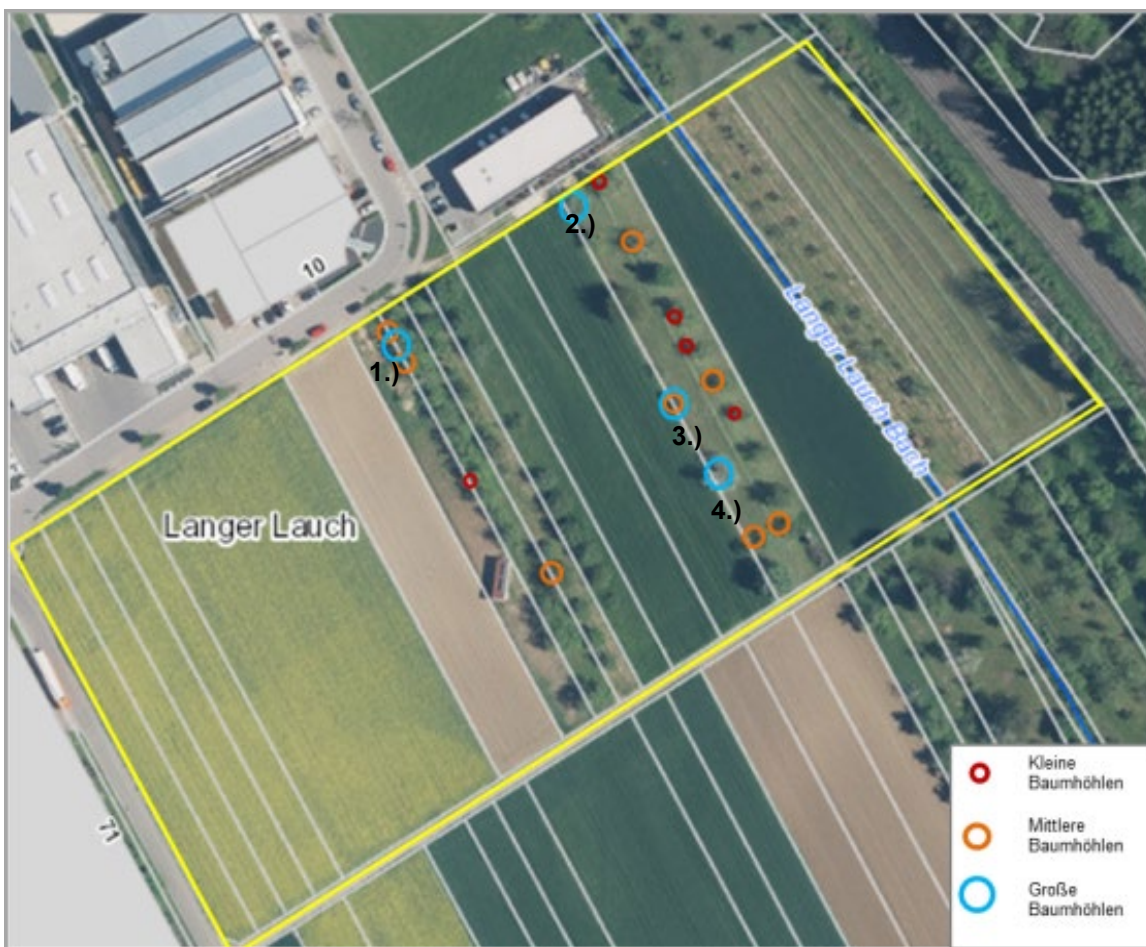


Abb. 1: Verdachtsbäume, potenzieller Lebensraum des Juchtenkäfers (blau umrandete Bäume)

Baum Nr. 1 und 2

Diese waren ohne Befund, es gab keine Hinweise auf Holzbewohnende Arten, auch war sehr wenig Mulm in den Höhlen vorhanden.



Abb. 2: In Baum Nr. 1 war zwar ein Baumpilz vorhanden, aber sehr wenig verwitterter Mulm, in dem die sich Larven hätten entwickeln können



Abb. 3: Auch Baum Nr. 2 war ohne Hinweise und trotz großer Höhlungen weitgehend mulmfrei

Baum Nr. 3 und 4

In beiden Bäumen wurden Pellets gefunden, die auf einer Mulmschicht lagen. Die Pellets können aufgrund ihrer schmalen walzenartigen Form den Rosenkäfern zugeordnet werden. Einige Pellets waren schon älter und verwittert, andere sahen recht neu aus. Die Mulmschicht war ohne Befund, weitere Hinweise wie Chitinreste oder Larven wurde nicht gefunden.



Abb. 4: Baum Nr. 3 war innen komplett hohl und wies zum einen ausreichend Mulm auf, als auch Pellets an der Oberfläche.



Abb. 5: Im Inneren der Höhle findet sich auch hier ein Baumpilz



Abb. 6: Bildaufnahme der Endoskopkamera. Viele Kotpellets konnten im Inneren nachgewiesen werden.



Abb. 7: Baum Nr. 4 wirkt äußerlich vital, ist aber auch innen hohl und wies Pellets auf



Abb. 8: Im Inneren von Baum Nr. 4 gibt es ausreichend Mulm, auf diesem liegen sowohl ältere Pellets als auch ganz frische.



Abb. 9: Bereits im Frühjahr 2019 wurde im näheren Umfeld (an der Bahnlinie) ein adulter Rosenkäfer aufgefunden, das Bild wurde allerdings wegen der schlechten Qualität und dem bisher mangelnden Bezug nicht in den Bericht zur SaP aufgenommen. Im neueren Kontext unterstreicht dieser Fund die Ergebnisse der Baumhöhlenuntersuchung.

Ergebnis:

Von den 4 Potenzialbäumen waren 2 komplett ohne Befund. In diesen war auch zu wenig Mulm enthalten. Der Juchtenkäfer benötigt entsprechend viel Mulm, um sich in den 3 bis 4 Jahren Entwicklungsdauer erfolgreich entwickeln zu können (Quelle: LUBW, 2013).

Bei den Bäumen Nr. 3 und 4 wurden viele Kotpellets gefunden. Diese weisen die typische Form von Kotpellets einiger Rosenkäfer-Arten auf. Dies deckt sich auch mit der Beobachtung eines adulten Rosenkäfers im Frühjahr (April 2019) am Rande des Gebietes.

Juchtenkäfer/ Eremit: Sämtliche Indikatoren sind negativ. Es wurden weder typische Pellets, noch Larven, und auch keine Teile des Außenskeletts dieser Käferart gefunden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Bäume keinen aktuell genutzten Lebensraum des Eremiten darstellen. Besondere Maßnahmen sind daher im Zusammenhang mit dem Artenschutz **nicht erforderlich.**

Die Bedeutung der Bäume für Rosenkäfer-Arten (Besonderer Artenschutz) wird im Zuge des Umweltberichtes (Eingriffsregelung) gewürdigt.

Quellenangabe

- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Eremit, Karlsruhe, November 2013